

MBQ; Programm 3. Arbeitsmarkt

Förderrichtlinie „sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse“

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungsempfänger / -voraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 6. Weitere Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen wird dem kommunal geförderten Beschäftigungssektor in München ein weiteres Element hinzugefügt.

Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit als das wesentliche Ziel der Hartz-Reformen erfüllt nicht die ursprünglichen Erwartungen. Dies liegt einerseits an der seit Einführung des SGB II ungenügenden Mittelausstattung der Grundsicherungsstellen und dem damit verbundenen Mangel an geeigneten Förderinstrumenten. Andererseits liegt es an der unzureichenden Wahrnehmung des mit dem Gesetz verbundenen Sozialauftrags, da nach wie vor der Aktivierungsauftrag im Vordergrund steht und dies auch bei Personen, für die der örtliche Arbeitsmarkt keine Möglichkeiten auf Beschäftigung bietet. Hinzu kommen zunehmend Personen, welche mehrfach an Maßnahmen teilgenommen haben, ohne dass sich Chancen auf einen Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergaben und für die keine weiteren gesetzlichen Fördermöglichkeiten mehr bestehen.

Programme und Instrumente des Bundes für Langzeitarbeitslose, so notwendig und mengenmäßig bedeutsam sie sind, weisen jedoch alle das Problem der Kurzfristigkeit und der zeitlich engen Dimensionierung auf.

2. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2015 wurde die Förderrichtlinie genehmigt.

Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Soweit mit dem Programm Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts gefördert werden, basiert die Förderung auf Art. 32 und 33 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Finanzierung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (inklusive Arbeitslosenversicherung).

Förderfähige Zielgruppen sind langzeitleistungsbeziehende Personen im SGB II mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München, die in der Lage sind, eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden auszuüben und denen auf absehbarer Zeit kein Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Die individuelle Leistungsfähigkeit wurde im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II durch den Antragsteller festgestellt. Die Feststellung soll innerhalb der vorangegangenen 12 Monate getroffen worden sein.

Weiterhin Personen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)" ausläuft und für die keine anderen Beschäftigungsperspektiven gegeben sind.

Personen in Bedarfsgemeinschaften und Alleinerziehende (hier kann in Ausnahmefällen auf eine vorgeschaltete Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II verzichtet werden) sind besonders förderungswürdig.

Der Zuwendungsgeber strebt an, dass die Stellen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

4. Zuwendungsempfänger / -voraussetzungen

Anträge können insbesondere Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) stellen. Antragsteller müssen über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Beschäftigung und der Integration von Langzeitarbeitslosen verfügen.

Förderfähig sind darüber hinaus Zuwendungsempfänger, die Maßnahmen von kommunalem Interesse durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen.

Die Förderung darf nicht mit dem Abbau von regulärem Personal des Antragstellers einhergehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mittels Lohnkostenzuschüssen von 50 % bis zu 100 %; den Förderbeträgen liegt der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils gültigen Höhe zugrunde.

Dies gilt bei Arbeitsverhältnissen von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit; die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf 19 Stunden nicht unterschreiten.

a) Förderung für Antragsteller, die mittels der beantragten Stelle wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben:

a1) Die förderfähigen Kosten sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers. Bei stark benachteiligten Arbeitnehmern sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Einstellung des betreffenden Arbeitnehmers förderfähig.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.¹

¹ Art. 32 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014

a2) Für Arbeitnehmer mit Behinderungen beträgt die Förderhöhe bis zu 75 % der förderfähigen Kosten.²

b) Förderung für Tätigkeiten, die nicht unter das EU-Beihilfenrecht fallen:

b1) Für Stellen von Tätigkeiten die nicht in einem Marktumfeld ausgeübt werden³ und für Tätigkeiten, die lokal begrenzten Charakter aufweisen⁴ kann die Förderhöhe bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

b2) Für Tätigkeiten, die auf Basis eines im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Vergabeverfahrens auszuführen sind, kann die Förderhöhe bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Dauer der Förderung orientiert sich grundsätzlich an der Dauer der Tätigkeit.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

• Prüfung

Der Zuwendungsgeber ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren haben das städtische Revisionsamt, der Kommunale Prüfungsverband und der Bundesrechnungshof ein eigenes Prüfrecht.

• Belegaufbewahrung

Alle Belege sind - nach Abschluss der Prüfung (Datum der Prüfung des Verwendungsnachweises) gerechnet - für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder sonstige Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorgeben.

• Datenerfassung und Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, personenbezogene statistische Daten zu erheben und in anonymisierter Form an den Zuwendungsgeber zu festgelegten Terminen zu übermitteln. Hierfür werden entsprechende Formulare bereitgestellt. Hierzu hat er die betreffenden Personen über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Verwendung der Daten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Dieses Einverständnis ist Grundvoraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm. Die Daten bilden die Grundlage für das Monitoring und die Evaluation des Programms.

• Erfahrungsaustausch

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Erfahrungsaustausch mitzuwirken und an entsprechenden Workshops und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge können auf dem entsprechenden Formular beim Zuwendungsgeber jeweils zu Quartalsbeginn vierteljährlich gestellt werden.

Der Zuwendungsgeber entscheidet zum jeweiligen Quartalsende über die gestellten Anträge unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der programmatisch gewünschten Teilnehmerstruktur.

2 Art. 33 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014

3 Mitteilung der Kommission vom 20.12.2011; K(2011) 9404, Randziffer 12

4 Mitteilung der Kommission vom 20.12.2011; K(2011) 9404, Randziffer 40